

**Vereinsatzung**  
**der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Petting e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) *Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Petting e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*
- 2) *Der Verein hat seinen Sitz in 83367 Petting.*
- 3) *Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

**§ 2**

**Vereinszweck**

- 1) *Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Petting insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.*
- 2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 3) *Die Vereinsämter sind Ehrenämter.*

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- 1) Mitglieder der Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende ( aktive Mitglieder ),
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende ( passive Mitglieder ),
  3. fördernde Mitglieder,
  4. Ehrenmitglieder.
  
- 2) Zu den aktiven Mitglieder zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem aktiven Dienst austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden , die das 14 Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Gemeindebereich Petting haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
  
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
  
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
  
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) *Die Mitgliedschaft endet*
  1. *mit dem Tod des Mitglieds,*
  2. *durch Austritt,*
  3. *durch Streichung von der Mitgliederliste,*
  4. *durch Ausschluß.*
  
- 2) *Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.*
  
- 3) *Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.*
  
- 4) *Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter einer Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.*

*Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht im das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.*

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

*Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Hohe die Mitgliederversammlung festsetzt. Aktive Feuerwehrdienstleistende, Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.*

## **§ 7**

*Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.*

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1) *Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitglieder*
  1. *dem Vorsitzenden,*
  2. *dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
  3. *dem Schriftführer,*
  4. *dem Kassier,*
  5. *dem 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in einer Funktion gemäß 1 bis 4 gewählt wurden,*
  6. *fünf Beisitzer.*
  
- 2) *Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.*
  
- 3) *Die zwei Kommandanten werden von den aktiven Mitgliedern auf sechs Jahre gewählt. Ihre Aufgabe besteht in Erster Linie in der Führung der aktiven Wehr. Die Beisitzer werden von den unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitgliedern auf zwei Jahre ernannt.*
  
- 4) *Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.*

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- 1) *Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:*
  1. *Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,*
  2. *Einberufung der Mitgliederversammlung,*
  3. *Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,*
  4. *Verwaltung des Vereinsvermögens,*
  5. *Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,*
  6. *Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,*
  7. *Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.*
- 2) *Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.*

## **§ 10**

### **Haftung des Vorstandes**

- 1) *Die Haftung des Vorstandes in Ausübung seines Vereinsamts ist gegenüber dem Verein, mit Ausnahme der Fälle der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen.*
- 2) *Der Verein verpflichtet sich, den Vorstand gegenüber Dritten für die Haftung in Ausübung des Vereinsamts, mit Ausnahme der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, von jeglicher Haftung freizustellen. Im selben Umfang verpflichtet sich der Verein gegenüber dem Vorstand diesem auch die nötigen Kosten einer Rechtsverfolgung zu erstatten.*

## **§ 11**

### **Sitzung des Vorstands**

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied.
- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll muß vom Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 12**

### **Kassenführung**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu stellen.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfer, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) *Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands,
  6. Ernennung von Ehrenmitglieder.*
  
- 2) *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.*
  
- 3) *Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Zeitung (Traunsteiner Wochenblatt und Südostbayerischen Rundschau einberufen.)*
  
- 4) *Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.*

## **§ 14**

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.*
- 2) *In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.*
- 3) *Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
- 4) *Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.*
- 5) *Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.*

## **§ 15**

### **Ehrungen**

*An Personen die sich im Feuerwehrdienst, Feuerwehrverein oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.*



## **§ 16**

### **Auflösung**

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.*

*Petting, den 04.03.1985  
geändert am 26.01.1994  
geändert am 21.01.2009*

*gez.*

**Friedl Alex**  
**1. Vorsitzender FF Petting**